



VIENNA INSURANCE GROUP AG
Wiener Versicherung Gruppe,
Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung
des Corporate Governance-Berichtes
gemäß § 96 Abs. 2 AktG für das
Geschäftsjahr 2023

26. März 2024

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10238608

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bericht über die unabhängige Prüfung des Corporate Governance-Berichtes	3

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Corporate Governance-Bericht der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe	I
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

An die Mitglieder des
Vorstands und des Prüfungsausschusses der
VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe

Bericht über die unabhängige Prüfung des Corporate Governance-Berichtes

Wir haben die Prüfung des Corporate Governance-Berichtes der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe (der "Gesellschaft"), Wien, für das Geschäftsjahr 2023 durchgeführt.

Beurteilung

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise wurde der Corporate Governance-Bericht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 243c UGB) aufgestellt.

Da wir im Geschäftsjahr 2023 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig waren, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C- und R-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Aufstellung des Corporate Governance-Berichtes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 243c UGB) liegt in der Verantwortung des Vorstandes der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Corporate Governance-Bericht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 243b UGB) aufgestellt wurde. Da wir im Geschäftsjahr 2023 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig waren, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C- und R-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13), des für derartige Aufträge geltenden International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000), und der Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) zur Prüfung des Corporate Governance-Berichts durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere die Durchsicht und Untersuchung der Darstellungen im Corporate Governance-Bericht, eine Befragung der verantwortlichen handelnden Personen, eine Einsichtnahme in relevante Dokumente und Unterlagen, und die Untersuchung der auf der Homepage (group.vig) zur Verfügung gestellten Informationen. Die Untersuchung der Erklärung von Abweichungen von C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung vom Jänner 2023 im Rahmen des Corporate Governance-Berichtes ("Entsprechenserklärung") erfolgte auf der Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

Verwendungsbeschränkung

Dieser Bericht ist an den Vorstand und Prüfungsausschuss der Gesellschaft gerichtet und bildet keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Dementsprechend ist der Bericht nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und sollte bei Anlageentscheidungen oder Entscheidungen über Vertragsabschlüsse mit der Gesellschaft außer Betracht bleiben.

Auftragsbedingungen

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt Punkt 7 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zur Anwendung.

Wien

26. März 2024

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Thomas Smrekar
Wirtschaftsprüfer

Corporate Governance-Bericht

Transparenz und das Vertrauen unserer Stakeholder sind uns wichtige Anliegen. Die Beachtung und Erfüllung der Bestimmungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex haben daher einen großen Stellenwert.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) besteht seit dem Jahr 2002 und wird regelmäßig an die gültigen Gesetzestexte sowie aktuellen Trends angepasst. Er bildet den Standard für gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle in Österreich. Die darin enthaltenen Bestimmungen tragen wesentlich zur Stärkung des Vertrauens in den österreichischen Kapitalmarkt bei und die zu veröffentlichenden Berichte der Unternehmen über die Einhaltung der Bestimmungen fördern ein hohes Maß an Transparenz.

Die VIG Holding bekennt sich zur Anwendung und Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom Jänner 2023. Weiters fließen §243c UGB sowie §267b UGB (Konsolidierter Corporate Governance-Bericht) in die Erstellung dieses konsolidierten Corporate Governance-Berichts ein.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex ist sowohl über die Website der VIG-Versicherungsgruppe unter group.vig/corporate-governance als auch auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance unter www.corporate-governance.at öffentlich zugänglich.

Die VIG Holding versteht Corporate Governance als einen kontinuierlichen Prozess, der sich aufgrund neuer Rahmenbedingungen und aktueller Tendenzen verändert und zum Vorteil der Versicherungsgruppe und all ihrer Stakeholder stetig weiterentwickelt werden muss. Ziel aller im Rahmen von Corporate Governance gesetzten Maßnahmen ist die Sicherstellung verantwortungsvoller, auf langfristige Wertsteigerung ausgerichtete Unternehmensführung bei gleichzeitig effektiver Unternehmenskontrolle.

Im Rahmen gelebter Corporate Governance sind dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und den Mitarbeitenden die Beachtung und Erfüllung der Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex ein wichtiges Anliegen. Alle Informationen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sind nachfolgend dargestellt.

Die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex werden in die folgenden drei Kategorien unterteilt:

- Regeln, die auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen (Legal Requirements)
- Regeln, die eingehalten werden sollen; eine Nichteinhaltung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen (Comply or Explain)
- Regeln, die reinen Empfehlungscharakter haben, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist (Recommendations)

Die VIG Holding hält die Regeln des ÖCGK ein. Gemäß der C-Regel 52a ÖCGK soll die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Vertreter:innen der Arbeitnehmer:innen) höchstens zehn betragen. Im Jahr 2023 gehörten dem Aufsichtsrat der VIG Holding zwölf von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an. Die Mitgliederzahl im Aufsichtsrat geht darauf zurück, dass die Gesellschaft mit über 50 Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen in 30 Ländern tätig ist. Dies ermöglicht, zusätzliche Fachkompetenz im Hinblick auf die Internationalität und das weitere Wachstum der VIG-Gruppe, auch aufgrund der zunehmenden regulatorischen Anforderungen, beizuziehen.

Zum Konsolidierungskreis des Konzerns zählen auch kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen, die nach der für sie maßgeblichen Rechtsordnung zur Aufstellung und Veröffentlichung eines Corporate Governance-Berichts verpflichtet sind. Dazu zählen: Ray Sigorta (Türkei) und Make-donija Osiguruvanje (Nordmazedonien). Die Corporate Governance-Berichte sind auf den Unternehmenswebsites:

- <https://www.kap.org.tr/en/BildirimPdf/1117968> bzw. <https://www.kap.org.tr/en/Bildirim/1117970>;
- <https://www.insumak.mk/about-us/reports/?lang=en> (als integraler Bestandteil des Annual Reports) abrufbar.

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen.

Die Aktionär:innenstruktur der VIG Holding kann unter dem Link group.vig/aktionariat eingesehen werden.

ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Der Vorstand der VIG Holding setzt sich per 31. Dezember 2023 aus sechs Personen zusammen: Hartwig Löger (Generaldirektor (CEO), Vorstandsvorsitzender), Peter Höfinger (Generaldirektor-Stellvertreter, Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden), Liane Hirner (CFRO), Gerhard Lahner (COO), Gábor Lehel (CIO) und Harald Riener.

Folgend werden nähere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands einschließlich ihres beruflichen Werdegangs dargestellt:



Hartwig Löger
Generaldirektor (CEO),
Vorstandsvorsitzender

Geburtsjahr: 1965

Datum der Erstbestellung: 1.1.2021

Ende der laufenden Funktionsperiode:

30. Juni 2027

Hartwig Löger hat bereits 1985 in der Versicherungsbranche im Maklergeschäft begonnen. Nach Abschluss des Universitätslehrgangs für Versicherungswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien wechselte er 1989 als Verkaufsleiter zur Allianz in der Steiermark. Von 1997 bis 2002 war er Vertriebsleiter bei der Donau Versicherung. Es folgten mehrere Führungspositionen in der UNIQA Gruppe, zuletzt als Vorstandsvorsitzender der UNIQA Österreich AG bis Ende November 2017. Von Dezember 2017 bis Juni 2019 war Hartwig Löger Finanzminister der Republik Österreich. Von Juli 2019 bis Dezember 2020 war er im Rahmen eines Beratervertrages mit dem Wiener Städtischen Versicherungsverein, dem Haupteigentümer der VIG Holding, für die VIG-Gruppe tätig.

Zuständigkeitsbereiche: Leitung der VIG-Gruppe, Strategie, General Secretariat & Legal, Opportunity Management, Human Resources, Subsidiaries and M&A, CO³, European Affairs, Sponsoring

Länderverantwortung: Österreich, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn



Peter Höfing
Generaldirektor-Stellvertreter,
Stellvertreter des
Vorstandsvorsitzenden

Geburtsjahr: 1971

Datum der Erstbestellung: 1.1.2009

Ende der laufenden Funktionsperiode:

30. Juni 2027

Peter Höfing studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien und an der Universität Louvain-la-Neuve (Belgien). Seit 1. Jänner 2009 ist Peter Höfing Vorstandsmitglied der VIG Holding. Davor war er Vorstandsdirektor für Verkauf und Marketing in der Donau Versicherung. In diese trat er 2003 ein. Bereits zuvor war er außerhalb der Versicherungsgruppe als Vorstandsvorsitzender bzw. Mitglied des Vorstands in Ungarn, der Tschechischen Republik und Polen tätig.

Zuständigkeitsbereiche: Corporate Business, Reinsurance

Länderverantwortung: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Kroatien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Rumänien, Serbien



Liane Hirner, CFRO

Geburtsjahr: 1968
Datum der Erstbestellung: 1.2.2018
Ende der laufenden
Funktionsperiode:
30. Juni 2027

Liane Hirner studierte in Graz Betriebswirtschaftslehre. Vor ihrem Eintritt in die VIG-Versicherungsgruppe war sie seit 1993 bei PwC Österreich in der Wirtschaftsprüfung tätig, zuletzt als Partnerin im Bereich Versicherungen. Neben ihrer Tätigkeit als Wirtschaftsprüferin engagierte sich Liane Hirner in zahlreichen Fachvereinigungen, wie in der Arbeitsgruppe IFRS des österreichischen Versicherungsverbandes und der Insurance Working Party der Vereinigung europäischer Wirtschaftsprüfer in Brüssel. Liane Hirner wurde mit 1. Februar 2018 in den Vorstand der VIG Holding bestellt. Mit 1. Juli 2018 hat sie die Funktion des Finanzvorstands und mit 1. Jänner 2020 zusätzlich die Funktion des Risikovorstands übernommen. Im Jahr 2019 hat die EIOPA Liane Hirner als neues Mitglied in die Insurance & Reinsurance Stakeholder Group (IRSG) berufen.

Zuständigkeitsbereiche: Group Finance & Regulatory Reporting, Risk Management, Planning and Controlling, Tax Reporting & Transfer Pricing

Länderverantwortung: Deutschland, Liechtenstein

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen konzernexternen Gesellschaften: Autoneum Holding AG – Winterthur, Schweiz



Gerhard Lahner, COO

Geburtsjahr: 1977
Datum der Erstbestellung: 1.1.2020
Ende der laufenden Funktionsperiode:
30. Juni 2027

Gerhard Lahner studierte Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien und ist seit 2002 für die VIG-Versicherungsgruppe in verschiedenen Funktionen tätig. Er war Vorstandsmitglied der österreichischen Versicherungsgesellschaften Donau Versicherung und Wiener Städtische sowie Vorstandsmitglied der tschechischen Kooperativa und ČPP. Von 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 war Gerhard Lahner auch Stellvertreter für den Vorstand der VIG Holding.

Zuständigkeitsbereiche: Asset Management (incl. Real Estate), Data & Analytics, Group Treasury & Capital Management, Process & Project Management, VIG IT

Länderverantwortung: Georgien, Türkei

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen konzernexternen Gesellschaften: Wien 3420 Aspern Development AG, Wiener Börse AG, Aktienforum



Gábor Lehel, CIO

Geburtsjahr: 1977

Datum der Erstbestellung: 1.1.2020

Ende der laufenden Funktionsperiode:

30. Juni 2027

Gábor Lehel studierte Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Finanzwesen in Tatabánya und Budapest (Ungarn). Er trat 2003 in die VIG-Versicherungsgruppe ein und war im Controlling und als Leiter des Generalsekretariats der VIG Holding tätig, bevor er 2008 in den Vorstand der ungarischen Versicherungsgesellschaft UNION Biztosító bestellt wurde. Von Mitte 2011 bis 31. Dezember 2019 war er Generaldirektor der UNION Biztosító. Von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2019 war er auch Stellvertreter für den Vorstand der VIG Holding.

Zuständigkeitsbereiche: Assistance, New Businesses, Transformation & Research

Länderverantwortung: Weißrussland

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen konzernexternen Gesellschaften: Global Assistance Georgia LLC



Harald Riener

Geburtsjahr: 1969

Datum der Erstbestellung: 1.1.2020

Ende der laufenden Funktionsperiode:

30. Juni 2027

Harald Riener studierte Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien und trat 1998 in die Versicherungsgruppe ein, wo er bis 2001 im Marketingbereich der Donau Versicherung und der Wiener Städtischen beschäftigt war. Nach seiner Tätigkeit bei einem Medienverlag kehrte er 2006 als Marketingleiter der VIG Holding in die Versicherungsgruppe zurück. Ab 2010 war er als Vorstandsmitglied in Kroatien tätig und ab 2012 in der Funktion als CEO. Von 2014 bis 2019 war Harald Riener Vorstandsmitglied der Donau Versicherung und für Vertrieb und Marketing verantwortlich.

Zuständigkeitsbereiche: Retail Insurance & Business Support, Customer Experience

Länderverantwortung: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ukraine

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen konzernexternen Gesellschaften: VIG/C-QUADRAT

Der Gesamtvorstand ist verantwortlich für die Agenden von Compliance (inc. AML), Internal Audit, Investor Relations und Actuarial Services. Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind auf der Website unter group.vig/vorstand verfügbar.

Änderungen während und nach Ablauf des Geschäftsjahres

Elisabeth Stadler (Geburtsjahr: 1961) war im Geschäftsjahr 2023 vom 1. Jänner 2023 bis zum 30. Juni 2023 als Vorstandsvorsitzende für die VIG Holding tätig und ist nach Ablauf ihrer bis 30. Juni 2023 laufenden Funktionsperiode aus dem Vorstand ausgeschieden. Mit 1. Juli 2023 übernahm Hartwig Löger die Funktion des Vorstandsvorsitzenden der VIG Holding von Elisabeth Stadler. Peter Höfinger wurde Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden. Peter Thirring (Geburtsjahr: 1957) war im Geschäftsjahr 2023 vom 1. Jänner 2023 bis zum 30. Juni 2023 als Vorstandsmitglied für die VIG Holding tätig und ist nach Ablauf seiner bis 30. Juni 2023 laufenden Funktionsperiode aus dem Vorstand ausgeschieden. Herr Thirring übt seit 1. Juli 2023 die Funktion als Aufsichtsratsmitglied der VIG Holding aus. Christoph Rath (Geburtsjahr: 1976) wurde mit Wirksamkeit 1. September 2024 zum stellvertretenden Mitglied des Vorstands der VIG Holding bestellt (Ende der Funktionsperiode 30. Juni 2027).

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat setzt sich per 31. Dezember 2023 aus zwölf Personen zusammen:

Günter Geyer **Vorsitzender**

Geburtsjahr: 1943

Datum der Erstbestellung: 2014

Ende der laufenden Funktionsperiode: 2024

Günter Geyer trat 1974 in die Wiener Städtische ein und wurde 1988 in den Vorstand berufen. 2001 war er Generaldirektor und Vorstandsvorsitzender der Wiener Städtischen. Unter seiner Verantwortung wurde der Einstieg der Versicherungsgruppe in den CEE-Markt mit der Gründung der Kooperativa-Versicherungsgesellschaften in Bratislava und Prag begonnen und durch die Expansion in weitere CEE-Länder zur bedeutenden internationalen Versicherungsgruppe gestaltet. Für sein Engagement in diesen Ländern erhielt Günter Geyer eine Vielzahl nationaler und internationaler Auszeichnungen. So wurde ihm z. B. für seinen Beitrag zur Entfaltung des Versicherungswesens in der Slowakischen Republik die Ehrenwürde des Dr.h.c. der Wirtschaftsuniversität Bratislava verliehen. Mit Wirkung vom 31. Mai 2012 legte Günter Geyer seine Funktion als Vorstandsvorsitzender der VIG Holding zurück. Er ist seit 2009 Aufsichtsratsvorsitzender der Wiener Städtischen und seit 2014 Aufsichtsratsvorsitzender der VIG Holding. Zudem war er bis Ende 2020 Vorstandsvorsitzender des Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsvereins. Seit Jänner 2021 ist er Vorsitzender des Aufsichtsrats des Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsvereins.

Rudolf Ertl

1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Geburtsjahr: 1946

Datum der Erstbestellung: 2014

Ende der laufenden Funktionsperiode: 2024

Rudolf Ertl ist Doktor der Rechtswissenschaften und gehört der Versicherungsgruppe seit dem Jahr 1972 an. Bis Ende 2008 war er Mitglied des Vorstands der Wiener Städtischen sowie bis Juni 2009 Mitglied des Vorstands der Donau Versicherung. Er war bis Ende 2020 Vorstandsmitglied des Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsvereins und ist seit Jänner 2021 Mitglied des Aufsichtsrats des Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsvereins. Mit der über Jahre erworbenen ausgewiesenen Versicherungsexpertise

und Konzernenerfahrung sowie seinem spezifischen Know-how der CEE-Region bereichert Rudolf Ertl als 1. Stellvertreter des Vorsitzenden den Aufsichtsrat.

Robert Lasshofer

2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Geburtsjahr: 1957

Datum der Erstbestellung: 2021

Ende der laufenden Funktionsperiode: 2024

Robert Lasshofer verfügt über jahrzehntelange Top-Erfahrung in der Versicherungsbranche. Robert Lasshofer ist seit dem Jahr 2021 Generaldirektor und Vorstandsvorsitzender des Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsvereins. Bis Ende 2020 war er Generaldirektor und Vorstandsvorsitzender der Wiener Städtischen Versicherung. Der studierte Volkswirt war bis Ende 2022 Präsident des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO).

Martina Dobringer

Geburtsjahr: 1947

Datum der Erstbestellung: 2011

Ende der laufenden Funktionsperiode: 2024

Martina Dobringer war seit 1989 im Coface-Konzern in verschiedenen Managementfunktionen tätig und bringt ihre umfassenden Kenntnisse der internationalen Versicherungswirtschaft ein. Als Vorstandsvorsitzende der Coface Central Europe Holding AG legte sie den Grundstein der erfolgreichen Expansion von Coface in dieser Region. Von 2001 bis 2011 war sie die Generaldirektorin und Vorstandsvorsitzende der Coface Austria Holding AG. 2011 wurde ihr das Große Silberne Ehrenzeichen der Republik Österreich sowie 2006 als erster Frau der österreichischen Wirtschaft der höchste französische Orden („Chevalier dans l'ordre de la Légion“) verliehen.

Zsuzsanna Eifert

Geburtsjahr: 1978

Datum der Erstbestellung: 2021

Ende der laufenden Funktionsperiode: 2024

Zsuzsanna Eifert hat ihr Studium für Finanzen und Rechnungswesen in Budapest absolviert und weist langjährige Erfahrung im Telekommunikationsbereich in Zentral- und Osteuropa auf. Zsuzsanna Eifert ist derzeit Leiterin für Interne Kontrollen bei der Deutschen Telekom AG für diverse Segmente (wie z.B. Deutschland, USA, T-Systems). Bei der ungarischen Telekom Tochter Magyar Telekom Group leitete sie ab 2011 diverse Assurance-Funktionen wie Interne Revision, Compliance und Risk Management. Bei

der T-Mobile Austria führte sie neben der Internen Revision auch das Risk Management und Interne Kontrollen. Zuvor war sie in diesen Funktionen bereits für T-Mobile CZ und Slovak Telekom tätig, die ebenfalls zur Deutsche Telekom AG gehören. Von 2008 bis 2011 war Zsuzsanna Eifert CFO des Telekommunikationsunternehmens Invitel International Group.

Gerhard Fabisch

Geburtsjahr: 1960

Datum der Erstbestellung: 2017

Ende der laufenden Funktionsperiode: 2024

Gerhard Fabisch absolvierte die Studien der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre. Er trat 1985 in die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG ein und wurde 2001 zum Vorstandsdirektor, 2004 zum Vorstandsvorsitzenden bestellt. Die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG verfügt über mehrere ausländische Beteiligungen u.a. in Kroatien, Serbien sowie Bosnien-Herzegowina.

András Kozma

Geburtsjahr: 1968

Datum der Erstbestellung: 2022

Ende der laufenden Funktionsperiode: 2024

András Kozma war nach seinen BWL-Studien in Budapest und Wien in unterschiedlichen Funktionen im Finanzdienstleistungsbereich tätig (unter anderem Hypovereinsbank Ungarn – jetzt Unicredit Bank als Hauptabteilungsleiter, Eulerhermes Hitelbiztosító Ungarn – jetzt Allianz Trade als Vorstandsmitglied und Commerzbank Ungarn als Vorstandsvorsitzender). András Kozma ist seit 2008 auch Vorstandsmitglied der Deutsch-Ungarischen Industrie- und Handelskammer und ist unter anderem Aufsichtsratsmitglied beim Creditmanagement Verband Ungarn. Seit 2015 führt er als Inhaber unterschiedliche Privatunternehmen im Finanzberatungsbereich.

Peter Mihók

Geburtsjahr: 1948

Datum der Erstbestellung: 2019

Ende der laufenden Funktionsperiode: 2024

Peter Mihók ist seit 1992 unter anderem Vorsitzender der Slowakischen Industrie- und Handelskammer, Ehrenpräsident der Weltkammerföderation der Internationalen Handelskammer in Paris und Vorstandsmitglied von Eurochambres in Brüssel. Er studierte an der Wirtschaftsuniversität Bratislava, ist Ph.D. im Bereich Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen und Ehrendoktor der Wirtschaftsuniversität Bratislava. Neben zahl-

reichen weiteren Auszeichnungen wurde ihm 2013 das Große Goldene Ehrenzeichen der Republik Österreich vom damaligen Bundespräsidenten Heinz Fischer verliehen.

Gabriele Semmelrock-Werzer

Geburtsjahr: 1958

Datum der Erstbestellung: 2017

Ende der laufenden Funktionsperiode: 2024

Nach beruflichen Stationen bei den österreichischen Niederlassungen von Chase Manhattan Bank AG und Crédit Lyonnais AG war Frau Semmelrock-Werzer seit 1995 für die Erste Group Bank AG in verschiedenen Bereichen tätig. Von 1999 bis 2010 leitete sie die Abteilung Group Investor Relations und begleitete zusätzlich zur internationalen Kommunikationstätigkeit aktiv die Expansion der Erste Group nach CEE, mit Aufenthalten in Prag und Bukarest. Seit 2011 ist sie Vorstandsdirektorin und Sprecherin des Vorstands der Kärntner Sparkasse AG, die auch mit 70% an der Sparkasse d.d. in Slowenien beteiligt ist.

Katarína Slezáková

Geburtsjahr: 1976

Datum der Erstbestellung: 2020

Ende der laufenden Funktionsperiode: 2024

Katarína Slezáková hat ihr Studium an der Fakultät für Business Management der Wirtschaftsuniversität in Bratislava absolviert und weist langjährige Erfahrung im Marketing- und Kommunikationsbereich von Technologie- und Industrieunternehmen auf (z. B. Siemens IT Solutions and Services Slowakei, Siemens s.r.o. Slowakei, Siemens AG Österreich, Medirex a.s.). Derzeit ist Katarína Slezáková Marketingleiterin für CzechToll und SkyToll, zwei Unternehmen in der Tschechischen Republik und in der Slowakei, die im Bereich intelligenter Transportinformationssysteme führend sind.

Peter Thirring

Geburtsjahr: 1957

Datum der Erstbestellung: 2023

Ende der laufenden Funktionsperiode: 2028

Peter Thirring studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Seine mehr als 30-jährige Versicherungserfahrung hat er innerhalb der Generali Versicherungsgruppe eingesetzt. Von März 2016 bis Ende Juni 2018 war er Generaldirektor der Donau Versicherung und von 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2023 Vorstandsmitglied der VIG Holding. Peter Thirring ist seit dem Jahr 2023 Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter des Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsvereins.

Gertrude Tumpel-Gugerell

Geburtsjahr: 1952

Datum der Erstbestellung: 2012

Ende der laufenden Funktionsperiode: 2024

Gertrude Tumpel-Gugerell war von 1998 bis 2003 Vize-Gouverneurin und von 1997 bis 2003 Mitglied des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB). Sie verfügt darüber hinaus über langjährige internationale Erfahrung, insbesondere auf europäischer Ebene. Sie war stellvertretende Gouverneurin Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und Mitglied des Wirtschafts- und Finanzausschusses, der das wichtigste wirtschaftspolitische Beratungskomitee der Europäischen Union darstellt. In der OeNB war Gertrude Tumpel-Gugerell u.a. für die Ressorts Volkswirtschaft und Finanzmärkte verantwortlich. In den Jahren 2003 bis 2011 war sie Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank.

Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sind auf der Website unter group.vig/aufsichtsrat verfügbar.

Änderungen während und nach Ablauf des Geschäftsjahrs

Heinz Öhler hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 30. Juni 2023 zurückgelegt. Peter Thirring, der mit 30. Juni 2023 aus dem Vorstand der VIG Holding ausgeschieden ist, wurde in der Hauptversammlung am 26. Mai 2023 mit Wirkung 1. Juli 2023 als Mitglied des Aufsichtsrats neu gewählt. Günter Geyer hat informiert, dass er nach Ablauf seines laufenden Mandats nicht mehr als Vorsitzender des Aufsichtsrats der VIG Holding zur Verfügung steht. Sein Mandat endet am 24. Mai 2024 mit der ordentlichen Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

UNABHÄNGIGKEIT DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat der VIG Holding hat gemäß Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex folgende Kriterien für die Unabhängigkeit festgelegt:

- Das Aufsichtsratsmitglied ist in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen.
- Das Aufsichtsratsmitglied unterhält zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied so bedeutenden Umfang, dass dadurch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat zum Nachteil der Gesellschaft beeinflusst wird. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied

ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß § 95 Abs. 5 Z. 12 AktG bzw. § 15 Abs. 2 lit. I der Satzung führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig. Klargestellt wird, dass der Abschluss bzw. das Bestehen von Versicherungsverträgen mit der Gesellschaft die Unabhängigkeit jedenfalls nicht beeinträchtigt.

- Das Aufsichtsratsmitglied ist in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer:in der Gesellschaft oder Beteiligte:r oder Angestellte:r der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen.
- Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährte:innen, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Das Gremium des Aufsichtsrats ist dann als unabhängig anzusehen, wenn mindestens 50% der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder die oben angeführten Kriterien für die Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds erfüllen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erklärt, ob es im Sinne der vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien als unabhängig anzusehen ist. Robert Lasshofer, Peter Mihók sowie Peter Thirring haben jeweils erklärt, dass sie im Sinne der vom Aufsichtsrat festgelegten Unabhängigkeitskriterien als nicht unabhängig gelten. Alle übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Hinblick auf die genannten Punkte unabhängig. Keine Person im Aufsichtsrat ist Anteilseigner:in an der Gesellschaft mit einer Beteiligung von mehr als 10%.

Folgende Mitglieder des Aufsichtsrats haben per 31. Dezember 2023 Aufsichtsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften ausgeübt:

Robert Lasshofer

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

Gertrude Tumpel-Gugerell

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft
Commerzbank AG
OMV Aktiengesellschaft

ARBEITSWEISE DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS SOWIE SEINER AUSSCHÜSSE

Vorstand

Der Vorstand führt unter Leitung seines Vorsitzenden im Rahmen der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat die Geschäfte der Gesellschaft.

Der Vorstand berät sich nach Bedarf (in der Regel jede zweite Woche) über den aktuellen Geschäftsverlauf, trifft im Rahmen dieser Sitzungen die notwendigen Entscheidungen und fasst die erforderlichen Beschlüsse. Die Mitglieder des Vorstands befinden sich in ständigem gegenseitigen Informationsaustausch untereinander und mit den jeweils zuständigen Abteilungsverantwortlichen. Die Länderverantwortung der Vorstandsmitglieder wird insbesondere über Aufsichtsratsaktivitäten in den Gruppenunternehmen wahrgenommen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird in all jenen Angelegenheiten tätig, die in Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats definiert sind. Um die Wirksamkeit und Effizienz seiner Tätigkeiten und seiner Arbeitsweise sicherzustellen, überprüft der Aufsichtsrat seine Arbeitsweise regelmäßig, zumindest aber einmal im Jahr, im Rahmen einer Selbstevaluierung. Die vom Aufsichtsrat vorgenommene Evaluierung seiner Tätigkeit im Jahr 2023 hat ergeben, dass die Organisation und Arbeitsweise in zufriedenstellender Weise effizient und gesetzeskonform sind. Ein Änderungsbedarf oder Änderungswunsch in Bezug auf die bisher geübte Praxis konnte nicht festgestellt werden.

Der Aufsichtsrat prüft regelmäßig und überwacht laufend sowohl als Ganzes als auch durch seine Ausschüsse sowie durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie auch die Tätigkeit des Vorstands in Zusammenhang mit dessen Gruppenleitung und Gruppenüberwachung. Diesem Zweck dienen ausführliche Darstellungen und Erörterungen im Rahmen der Aufsichtsrats- und Aufsichtsratsausschusssitzungen sowie eingehende und zu einzelnen Themen vertiefende Besprechungen mit den Mitgliedern des Vorstands, welche anhand von geeigneten Unterlagen umfassende Erklärungen und Nachweise über die Geschäftsführung und die Finanzlage der Gesellschaft und der Gruppe erteilen. In diesen Gesprächen werden auch die Strategie, die Ge-

schäftsentwicklung (als Ganzes sowie in einzelnen Regionen), das Risikomanagement, das Interne Kontrollsystem und die Tätigkeit der Internen Revision und der Compliance-Funktion sowie der versicherungsmathematischen Funktion und die Rückversicherung, sowohl auf Holdingebene als auch auf Gruppenebene, diskutiert.

Der Aufsichtsrat und der Prüfungsausschuss führen auch direkte Gespräche mit dem Abschluss- und Konzernabschlussprüfer, um sich über den Rechnungslegungsprozess und den Fortschritt der Prüfungstätigkeit zu erkundigen und zu hinterfragen, ob im Rahmen der Prüfung wesentliche Feststellungen gemacht wurden. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses wird dabei auch die Gelegenheit eingeräumt, sich mit dem (Konzern-)Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstands auszutauschen, wobei im Geschäftsjahr von keinem der Mitglieder des Prüfungsausschusses davon Gebrauch gemacht wurde. Im Rahmen der Sitzungen zum Jahres- und Konzernabschluss werden sowohl im Prüfungsausschuss als auch im Gesamtaufichtsrat die Prüfungsberichte gemeinsam mit den Prüfungsleiter:innen erörtert. Der Prüfungsausschuss hat den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage auf Solo- und auf Gruppenebene geprüft und darüber dem Gesamtaufichtsrat berichtet. Es wurden keine Umstände oder Tatsachen festgestellt, die Anlass zu Beanstandungen gegeben hätten.

Die Interne Revision legt dem Prüfungsausschuss quartalsweise einen Bericht vor. Bei Bedarf werden vom Leiter der Internen Revision einzelne Themen und Prüfungsschwerpunkte im Detail erörtert. Zusätzlich legt der Leiter der Internen Revision den jährlichen Revisionsplan dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vor. Mindestens einmal jährlich erklärt der Vorstand dem Prüfungsausschuss die Organisation und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, der Internen Revision und des Risikomanagementsystems und legt dem Prüfungsausschuss einen diesbezüglichen schriftlichen Bericht vor, sodass sich dieser von der Wirksamkeit der eingerichteten Systeme überzeugen kann. Ergänzend dazu werden im Prüfungsausschuss der Bericht und die Beurteilung des (Konzern-)Abschlussprüfers betreffend die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements behandelt. Im Aufsichtsrat wird darüber berichtet.

Der Prüfungsausschuss hat sich im Jahr 2023 auch mit den Berichten ORSA der VIG Holding und der VIG-Gruppe sowie dem IT-Sicherheitsbericht befasst und dem Aufsichts-

rat darüber berichtet. Zusätzlich haben der Prüfungsausschuss sowie der gesamte Aufsichtsrat den Nachhaltigkeitsbericht 2023 (konsolidierter nichtfinanzieller Bericht) vom Vorstand erhalten, eingesehen und sorgfältig geprüft.

Mindestens einmal jährlich stellt der Vorstand dem Aufsichtsrat die in den VIG-Gesellschaften getroffenen Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption dar und der Aufsichtsrat bespricht diese Maßnahmen.

Bei der Vorbereitung des Wahlvorschlages an die Hauptversammlung in Bezug auf die Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds berücksichtigt der Aufsichtsrat die vom Gesetz und dem Österreichischen Corporate Governance Kodex vorgegebenen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, die ein Mitglied des Aufsichtsrats erfüllen und einhalten muss.

Auch bei der Vorbereitung des Wahlvorschlages an die Hauptversammlung betreffend den (Konzern-)Abschlussprüfer achten der Prüfungsausschuss und der Aufsichtsrat streng darauf, dass alle vom Gesetz und Österreichischen Corporate Governance Kodex vorgegebenen Voraussetzungen und Bedingungen voll erfüllt sind. Als Unternehmen von öffentlichem Interesse werden die für Versicherungsunternehmen geltenden besonderen zusätzlichen Regeln der externen und internen Rotation und das besondere Ausschreibungsverfahren eingehalten. Darüber hinaus lässt sich der Aufsichtsrat nach Abschluss der Konzernabschlussprüfung eine Aufstellung vorlegen, aus der die gesamten Aufwendungen für die Prüfungen in sämtlichen Konzerngesellschaften ersichtlich sind. Diese Aufstellung ist gesondert nach Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer, für Mitglieder des Netzwerks, dem der Konzernabschlussprüfer angehört, und für andere im Konzern tätige Abschlussprüfer gegliedert.

Der Aufsichtsrat hat sich im Geschäftsjahr 2023 auch mit IT-Sicherheitsthemen beschäftigt.

Der Vorstand der VIG Holding informierte die Mitglieder des Aufsichtsrats im Jahr 2023 über wesentliche Nachhaltigkeits- und Informationssicherheitsthemen. Im Berichtsjahr wurden unter anderem das VIG 25 Nachhaltigkeitsprogramm sowie die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Übergangspläne zur Eindämmung des Klimawandels behandelt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben für das Geschäftsjahr 2023 einen Vergütungsbericht erstellt.

Der Aufsichtsrat hat zur Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte aus seiner Mitte fünf Ausschüsse gebildet: Ausschuss für dringende Angelegenheiten (Arbeitsausschuss), Prüfungsausschuss (Bilanzausschuss), Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten (Personalausschuss), Strategieausschuss und Nominierungsausschuss.

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

AUSSCHUSS FÜR DRINGENDE ANGELEGENHEITEN (ARBEITSAUSSCHUSS)

Der Ausschuss für dringende Angelegenheiten (Arbeitsausschuss) beschließt über Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen und wegen der besonderen Dringlichkeit nicht bis zur nächsten ordentlichen Aufsichtsratsitzung aufgeschoben werden können.

Günter Geyer (Vorsitzender)

Stellvertreterin: Gertrude Tumpel-Gugerell

Rudolf Ertl

Stellvertreterin: Martina Dobringer

Robert Lasshofer

Stellvertreter: Gerhard Fabisch

PRÜFUNGSAUSSCHUSS (BILANZAUSSCHUSS)

Der Prüfungsausschuss (Bilanzausschuss) nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr und ist insbesondere für die gemäß §92 Abs. 4a Z 4 AktG und §123 Abs. 9 VAG sowie die in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zugewiesenen Aufgaben zuständig, nämlich:

1. die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
2. die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, der internen Revisions-Funktion und des Risikomanagementsystems des Unternehmens;
3. die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Z 12 APAG veröffentlicht werden;
4. die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für das geprüfte Unternehmen

- erbrachten zusätzlichen Leistungen; Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und § 271a Abs. 6 UGB gelten;
5. die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
 6. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts, des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage und des Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
 7. die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage auf Gruppenebene und des Corporate Governance-Berichts auf konsolidierter Ebene sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
 8. die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars und der Überprüfung der Prüfungshonorare gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie der Rotationsfristen gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Darüber hinaus legt der Prüfungsausschuss (Bilanzausschuss) in einer – zusätzlich zu der im Gesetz vorgesehenen – weiteren Sitzung fest, wie die wechselseitige Kommunikation zwischen (Konzern-)Abschlussprüfer und dem Prüfungsausschuss (Bilanzausschuss) zu erfolgen hat, wobei auch die Gelegenheit eingeräumt wird, dass ein Austausch zwischen dem Prüfungsausschuss (Bilanzausschuss) und dem (Konzern-)Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstands stattfinden kann.

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind erfahrene Finanzexperten, die über Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der Berichterstattung verfügen, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

Vorsitzende:
Gertrude Tumpel-Gugerell

Stellvertretende Vorsitzende:
Martina Dobringer

Weitere Mitglieder:
Zsuzsanna Eifert
Rudolf Ertl
Günter Geyer
András Kozma
Robert Lasshofer
Peter Mihók
Katarína Slezáková

Im Fall der Verhinderung eines der Mitglieder wird an dieser Sitzung zusätzlich Frau Semmelrock-Werzer teilnehmen. Den Vorsitz übernimmt im Verhinderungsfall von Frau Gertrude Tumpel-Gugerell Frau Martina Dobringer.

AUSSCHUSS FÜR VORSTANDSANGELEGENHEITEN (PERSONALAUSSCHUSS)

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten (Personalausschuss) befasst sich mit den Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder. Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten entscheidet daher über den Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und deren Bezüge und überprüft die Vergütungspolitik in regelmäßigen Abständen.

Günter Geyer (Vorsitzender)
Rudolf Ertl
Robert Lasshofer

STRATEGIEAUSSCHUSS

Der Strategieausschuss bereitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und gegebenenfalls unter Beiziehung von Experten grundlegende Entscheidungen vor, die dann im Gesamtaufsichtsrat zu treffen sind.

Günter Geyer (Vorsitzender)
Stellvertreterin: Gertrude Tumpel-Gugerell

Zsuzsanna Eifert
Stellvertreterin: Gabriele Semmelrock-Werzer

Rudolf Ertl
Stellvertreterin: Martina Dobringer

Robert Lasshofer

Stellvertreter: Gerhard Fabisch

Peter Mihók

Stellvertreterin: Katarína Slezáková

András Kozma**NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS**

Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung freiwerdender Mandate im Vorstand und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung.

Günter Geyer (Vorsitzender)**Martina Dobringer****Rudolf Ertl****Robert Lasshofer**

Stellvertreterin für den Fall der Verhinderung eines der Mitglieder: Gertrude Tumpel-Gugerell

Die Aufsichtsratsmitglieder Gerhard Fabisch und Gabriele Semmelrock-Werzer sind Vorstandsmitglieder von Unternehmen, mit denen Vertriebsverträge zu markt- und branchenüblichen Konditionen bestehen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Jahr 2023 keine Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrats geschlossen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurft hätten.

ANZAHL DER SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS SOWIE SEINER AUSSCHÜSSE IM GESCHÄFTSJAHR 2023

Im Jahr 2023 fanden eine ordentliche Hauptversammlung und sieben über das Geschäftsjahr verteilte Aufsichtsrats-sitzungen statt. Weiters wurden vier Sitzungen des Prüfungsausschusses (Bilanzausschusses) abgehalten und ein Beschluss des Prüfungsausschusses im Umlaufweg gefasst. An vier Sitzungen des Prüfungsausschusses und an drei Sitzungen des Aufsichtsrats einschließlich jener Sitzung des Aufsichtsrats im Jahr 2023, die sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und des Konzernabschlusses 2022 sowie mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 befasste, und an der Hauptversammlung hat die Abschluss- und Konzernabschlussprüferin, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (KPMG), teilgenommen. Im Jahr 2023 wurden zwei Sitzungen des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten (Personalausschuss) abgehalten. Der Ausschuss für dringende Angelegenheiten (Arbeitsausschuss) hat einmal im Jahr 2023 getagt. Der Nominierungsausschuss sowie der Strategieausschuss haben im Jahr 2023 nicht getagt; strategische Fragen wurden im Gesamtaufichtsrat behandelt. Kein aktuelles Mitglied des Aufsichtsrats war bei weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen anwesend. Herr Öhler, der mit 30. Juni 2023 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist, hat an der Sitzung im April 2023 teilgenommen, an den beiden Sitzungen im Juni 2023 konnte er nicht persönlich teilnehmen.

SITZUNGSTEILNAHMEN DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER IM GESCHÄFTSJAHR 2023

Die nachstehende Tabelle zeigt die Sitzungsteilnahme der ordentlichen Mitglieder:

Name	Aufsichtsrat	Prüfungsausschuss	Arbeitsausschuss	Strategieausschuss	Personalausschuss	Nominierungsausschuss
	7 Sitzungen	4 Sitzungen	1 Sitzung	Keine Sitzung	2 Sitzungen	Keine Sitzung
Günter Geyer (V)	7/7	4/4	1/1		2/2	
Rudolf Ertl (1. Stv. d. V)	7/7	4/4	1/1		2/2	
Robert Lasshofer (2. Stv d. V)	7/7	4/4	1/1		2/2	
Martina Dobringer	7/7	4/4				
Zsuzsanna Eifert	7/7	4/4				
Gerhard Fabisch	7/7					
András Kozma	7/7	4/4				
Peter Mihók	7/7	4/4				
Heinz Öhler ¹	1/3					
Gabriele Semmelrock-Werzer	6/7					
Katarína Slezáková	7/7	4/4				
Peter Thirring ²	4/4					
Gertrude Tumpel-Gugerell	7/7	4/4				

¹ Mit 30. Juni 2023 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

² Wahl in den Aufsichtsrat in der Hauptversammlung vom 26. Mai 2023 mit Wirkung zum 1. Juli 2023.

DIVERSITÄTSKONZEPT

Mit über 50 Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen sowie rund 29.000 Mitarbeitenden in Zentral- und Osteuropa vereint die VIG-Versicherungsgruppe eine Vielzahl an Nationen, Sprachen und kulturellen Hintergründen. Diversität ist ein Kernwert im VIG-Leitbild und ein fester Bestandteil der Stoßrichtungen der HR-Strategie.

In Bezug auf das Diversitätsmanagement betreffend die gesellschaftsrechtlichen Gremien verfolgt die VIG-Versicherungsgruppe einen „Bottom-up“-Zugang: Dadurch, dass sich das Diversitätsmanagement auf alle Mitarbeitenden bezieht, erwartet sich die VIG-Versicherungsgruppe langfristig eine entsprechende Diversität beim Kandidat:innenpool für die interne Nachfolgeplanung.

Für die VIG-Versicherungsgruppe spiegelt Diversität einerseits die Ähnlichkeiten, andererseits die Unterschiedlichkeiten wider, die ihr begegnen; gruppenintern, in ihren Märkten und bei ihren Partner:innen und Kund:innen. Diversitätsmanagement basiert auf der aufrichtigen Wertschätzung von und dem offenen Umgang mit Vielfalt und bedeutet deren bewusstes Nutzen. Mit diesem Verständnis von Diversität bauen die VIG-Gesellschaften auf dem VIG Code of Business Ethics auf: *„Wir tolerieren keinerlei Diskriminierung. Wir bekennen uns zur Chancengleichheit bei der Aufnahme und Förderung von Mitarbeiter:innen ungeachtet deren Glaube, Religion, Geschlecht, Weltanschauung, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, sexueller Orientierung, Alter, Hautfarbe, Behinderung oder Familienstand.“*

Gruppen- und Holdingebene

Das Diversitätskonzept fokussiert auf Holdingebene auf die Kriterien Gender, Generationen und Internationalität, für die Maßnahmen geschärft bzw. entwickelt wurden:

- **Gender:** Sicherstellung eines ausgewogenen Zugangs der Geschlechter in allen Aspekten (Karriere- und Entwicklungsmöglichkeiten, Benefits und Einkommen etc.)
- **Generationen:** altersgemischte Teams und Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensphasen, sodass das volle Potenzial entfaltet werden kann. Generationengerechte Angebote und Unterstützung in verschiedenen Lebensphasen, Lernen voneinander, gesundes Arbeiten, faires Recruiting
- **Internationalität:** gruppenweiter Austausch von Know-how (lokale Expertise), gemeinsames Lernen, Nutzung

des gruppeninternen Jobmarkts sowie die Sicherstellung eines angemessenen Mix von Menschen aus unterschiedlichen Ländern in der Holdinggesellschaft

Die Dimensionen Gender, Generationen und Internationalität finden ebenfalls Berücksichtigung, wenn der Hauptversammlung Vorschläge zur Wahl von neuen Aufsichtsratsmitgliedern unterbreitet werden. Schon seit Jahrzehnten setzt die VIG-Versicherungsgruppe auf das Konzept des lokalen Unternehmertums und fördert damit gleichzeitig, dass die „Community“ der Vorstandsmitglieder und CEOs der Unternehmensgruppe höchst international zusammengesetzt ist.

Das Thema Diversität fließt in gruppenweite Führungskräfteprogramme ein, sowohl bei der Auswahl der Teilnehmenden als auch bei der Auswahl der Vortragenden.

Ebene der VIG-Versicherungsgesellschaften

Im Sinne des lokalen Unternehmertums wählen die VIG-Versicherungsgesellschaften ihre Diversitätsschwerpunkte selbst und sind eigenständig für die Umsetzung zuständig.

Diversitätsbeauftragte

Frau Angela Fleischlig-Tangl berät als Diversitätsbeauftragte nicht nur die Holdinggesellschaft, sondern auch lokale VIG-Gesellschaften zu Fragen des Diversitätsmanagements.

MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT UND IN LEITENDEN POSITIONEN

Die HR-Strategie der VIG-Versicherungsgruppe sieht die Wertschätzung von Diversität und damit auch die Beseitigung von Hindernissen für Frauenkarrieren als eines ihrer Kernelemente vor. Auf Ebene der Versicherungsgruppe sowie der VIG Holding ist Gender einer der drei Schwerpunkte des Diversitätskonzepts.

Frauen im Aufsichtsrat

In den Aufsichtsratsgremien der vollkonsolidierten VIG-Versicherungsgesellschaften beträgt der Frauenanteil (Stand 31. Dezember 2023) gruppenweit 22,9%, in der VIG Holding 41,7 %.

Frauen im Vorstand

Die Vorstandsgremien der vollkonsolidierten VIG-Versicherungsgesellschaften sind zu 21,5% mit Frauen besetzt, Frauen stellen 17,9% der Vorstandsvorsitzenden.

Frauen in leitenden Positionen

Der Frauenanteil in der Führungsebene unmittelbar unter dem Vorstand beträgt in den vollkonsolidierten VIG-Versicherungsgesellschaften in ganz Europa – einschließlich Vertrieb – 44,5% (ohne Vertrieb: 49,0%).

GENERATIONEN UND INTERNATIONALITÄT

Das Durchschnittsalter der Vorstandsmitglieder der vollkonsolidierten Versicherungsunternehmen liegt bei 51,0 Jahren (Stand 31. Dezember 2023), jenes der Aufsichtsratsmitglieder bei 58,7 Jahren. 21 unterschiedliche Nationalitäten (Basis: Staatsbürgerschaft) sind in den Vorstandsgremien der vollkonsolidierten VIG-Versicherungsgesellschaften ver-

treten, in den Aufsichtsräten 18 Nationalitäten. Weitere Informationen finden Sie im Kapitel Mitarbeiter:innen des Nachhaltigkeitsberichts.

BERICHT ÜBER EINE EXTERNE EVALUIERUNG

Die C-Regel 62 des ÖCGK sieht eine freiwillige externe Evaluierung zur Einhaltung der C-Regeln des Kodex vor. Die VIG Holding hat diese für den konsolidierten Corporate Governance-Bericht 2023 vornehmen lassen. Alle Evaluierungen kamen zum Ergebnis, dass sämtlichen Anforderungen des Kodex erfüllt wurden. Die zusammengefassten Berichte zu diesen Evaluierungen stehen auf der Website der VIG-Versicherungsgruppe zur Verfügung.

Wien, 26. März 2024

Der Vorstand:



Hartwig Löger

Generaldirektor (CEO),
Vorstandsvorsitzender



Mag. Peter Höfinger

Generaldirektor-Stellvertreter,
Stv. des Vorstandsvorsitzenden



WP/StB Mag. Liane Hirner

CFRO, Vorstandsmitglied



Mag. Gerhard Lahner

COO, Vorstandsmitglied



Gábor Lehel

CIO, Vorstandsmitglied



Mag. Harald Riemer

Vorstandsmitglied

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.